



REVISION VON POLITIKINSTRUMENT 37 IM NAP

1 DAS POLITIKINSTRUMENT 37

Der Nationale Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte führt folgendes Politikinstrument zum entstehenden UN-Abkommen zu Transnationalen Konzernen und Menschenrechten auf:

Pi37 Aushandlung eines internationalen rechtlich verbindlichen Abkommens über Menschenrechte und transnationale Unternehmen

Im Juni 2014 beschloss der UNO-Menschenrechtsrat, eine intergouvernementale Arbeitsgruppe für die Erarbeitung eines rechtlich verbindlichen Abkommens im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte ins Leben zu rufen. Die Arbeitsgruppe hat im Juli 2015 eine erste und im Oktober 2016 eine zweite Verhandlungsrunde durchgeführt.

Grundsätzlich setzt sich der Bundesrat dafür ein, echte Lücken im Völkerrecht zu schliessen und die Durchsetzung der Menschenrechte zu stärken. Er hinterfragt jedoch kritisch die steigende Normenkollision durch einen ungebremsten Ausbau völkerrechtlicher Regimes. Der Bundesrat bezweifelt, dass ein neues verbindliches Abkommen entlang der gegenwärtig diskutierten Parameter den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen wesentlich verbessern würde. Insbesondere ist er der Ansicht, dass die Beschränkung eines möglichen Vertrages auf international tätige Unternehmen nicht zielführend ist. Die Schweiz wird den Verhandlungsprozess jedoch weiterhin beobachten und ihr Vorgehen mit gleichgesinnten Staaten abstimmen.

2 GRÜNDE FÜR DIE ANPASSUNG

- Die durch das Politikinstrument vorgesehene Aktivität wird unnötigerweise auf «beobachten» und mit «gleichgesinnten Staaten abstimmen» beschränkt. Diese Ausrichtung widerspricht dem gesamthaften Geist von NAP, Außenpolitischer Strategie des Bundesrats und Menschenrechtsstrategie des EDA.
- Seit der Abfassung des NAP hat sich die Ausgangslage dahingehend geändert, dass der Prozess mit mittlerweile 100 teilnehmenden Staaten bedeutend an Fahrt aufgenommen hat, dass mittlerweile konkrete Textelemente vorliegen und ab Sommer 2018 ein Abkommensentwurf vorliegen wird, welche Diskussionen zu konkreten Inhalten ermöglichen und erfordern.
- Die bestehende Beurteilung verkennt die Bedeutung und das Potential des neuen Instruments für den Menschenrechtsschutz. Die Bemerkung zur steigenden Normenkollision ist kaum nachvollziehbar.
- Die vorgebrachten Zweifel sollten nicht zu Passivität, sondern zu Aktivität verleiten im Sinne einer aktiven Einbringung und Klärung in der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe.
- Das Abkommen wird, wenn es von der Schweiz ratifiziert wird, auch die schweizerische Rechtsordnung und Rechtspraxis (z.B. internationale Strafverfolgung) beeinflussen. Deshalb soll die Schweiz im eigenen Interesse ab jetzt den Inhalt des Instruments mitgestalten.

3 MÖGLICHE INHALTE FÜR EIN NEUES PI37

(1. Erklärung des Politikinstruments)

Im Juni 2014 beschloss der UNO-Menschenrechtsrat, eine intergouvernementale Arbeitsgruppe für die Erarbeitung eines Abkommens zu Transnationalen Konzernen und Menschenrechten ins Leben zu rufen. Die Arbeitsgruppe führte von 2015 bis 2018 jährlich je eine Verhandlungsrunde durch.

(2. Bestehende Aktivitäten im Rahmen des Politikinstruments)

Die Schweiz nahm an den ersten drei Sessionen als Beobachterin teil und in der vierten ...

(3.a Beurteilung)

Das entstehende Instrument ermöglicht die internationale, breite Abstützung der entstehenden Regulierung. Es hat das Potential, die nationalen Rechtsordnungen in diesem Rechtsbereich zu harmonisieren, die globale Zusammenarbeit der Staaten bei der Prävention und Ahndung von Menschenrechtsverstössen zu stärken und den Opfern von Verstössen einen besseren Zugang zum Recht und wirksamere Wiedergutmachung zu gewähren. Dieses Potential gilt es bestmöglich zu verwirklichen.

Das entstehende Instrument soll sich einerseits komplementär zu den UN-Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten verhalten und andererseits zu deren Umsetzung und inhaltlichen Weiterentwicklung beitragen.

Die Harmonisierung der nationalen Rechtsordnungen schafft für die transnationale Wirtschaft Rechtssicherheit und Wettbewerbsgleichheit und damit ein level playing field.

(3.b geplante Aktivitäten)

Die Schweiz setzt sich aktiv für die Entwicklung eines zweckmässigen und wirksamen Abkommens ein. Sie beteiligt sich an den Sessionen der intergouvernementalen Arbeitsgruppe und an den intersessionalen Aktivitäten.

Sie unterstützt die Klärung schwieriger Fragen z.B. mittels eigener Expertise, Expertenseminaren und Forschungsaufträgen.

Übrigens kann man den Titel des Politikinstrumentes von «Aushandlung eines internationalen rechtlich verbindlichen Abkommens über Menschenrechte und transnationale Unternehmen» anpassen auf «Aushandlung eines internationalen Abkommens über Menschenrechte und transnationale Unternehmen», da ein Abkommen per se rechtlich verbindlich ist.